

Zertifizierungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv) für Zusatzqualifizierungen in Online-Supervision/ -Coaching

DGSv-Zertifizierung als Qualitätsnachweis

Organisationen im Weiterbildungssektor – Hochschulen, Instituten, Akademien, Unternehmen oder anderen Einrichtungen – bietet die DGSv die Möglichkeit zur Zertifizierung der von ihnen angebotenen Zusatzqualifizierung Online-Supervision/-Coaching an. Als Berufs- und Fachverband für exzellente Beratung legt sie dabei großen Wert auf die Qualität der einzelnen Fortbildungen deren Zertifizierung beantragt wird.

Als Grundlage der Zertifizierung dienen die DGSv Leitlinien für Online-Supervision/-Coaching, die Standards der DGSv sowie die vorliegende Zertifizierungsordnung.

Die Zusatzqualifizierung richtet sich vorrangig an DGSv-Mitglieder, die eine Qualifizierung zum* zur Supervisor*in bereits durchlaufen haben. DGSv-Mitglieder erhalten ein Zertifikat mit dem Vermerk „Die Zusatzqualifizierung ist von der DGSv zertifiziert“. Wer kein DGSv-Mitglied ist erhält lediglich eine Teilnahmebescheinigung des Weiterbildungsanbietenden ohne den Vermerk „von der DGSv zertifiziert“.

In den Leitlinien werden Kriterien für Online-Supervision/-Coaching benannt, die Besonderheiten von Online-Supervision /-Coaching beschreiben. Das Konzept - die Weiterentwicklung von Reflexionsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und Wissen in Bezug zueinander zu setzen - wird auf die Medienkompetenz angewandt. Unter Medienkompetenz wird die Handhabung medialer und technischer Möglichkeiten für die Beratung verstanden sowie deren Übertragung und Reflexion der für Supervision und Coaching erforderlichen Kompetenzen bei der Anwendung mediengestützter* m Supervision / Coaching.

In den Standards sind die verbindlichen inhaltlichen und formalen Mindestanforderungen an die Zusatzqualifizierung, den Anbieter der Zusatzqualifizierung, die Bewerber*innen um einen Qualifizierungsplatz, die Leitung der Zusatzqualifizierung sowie an die Beauftragung als Lehrsupervisor*in ausführlich dargestellt.

Die Zertifizierungsordnung beschreibt das prozessorientierte und auf Dialog ausgerichtete Zertifizierungsverfahren, bei dem die Qualitätsentwicklung und -sicherung von Zusatzqualifizierungen im Vordergrund stehen.

Das Zusammenspiel von Leitlinien und Regelwerken, soll Qualitätsstandards sichern und gleichermaßen Gestaltungsräume für Innovationen eröffnen, um der gesellschaftlichen und arbeitsweltlichen Verantwortung von Supervision und Coaching gerecht zu werden.

Verfahren der Zertifizierung

Die folgenden Hinweise zum Zertifizierungsverfahren dienen der Transparenz des Verfahrens und sind gleichzeitig als konkrete Handreichung zu lesen.

Antragstellung

Die Organisation, die eine Zertifizierung der von ihr angebotenen Zusatzqualifizierung Online-Supervision/-Coaching anstrebt, stellt an die Geschäftsstelle der DGSv einen Antrag auf Zertifizierung. Dieser sollte etwa drei Monate vor Beginn der entsprechenden Zusatzqualifizierung eingereicht werden.

Dokumente der DGSv

Die Geschäftsstelle stellt ihrerseits der Organisation alle im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens notwendigen Dokumente zur Verfügung.

Einreichung von Unterlagen

1. Erstmalige Zertifizierung

Die Organisation reicht Antragsunterlagen ein, die sich auf die Ziffern 1 bis 5 der Standards der DGSv beziehen und auf dieser Grundlage ausführlich bezüglich folgender Inhalte über die angebotene Zusatzqualifizierung Auskunft geben:

- › Modulziele, -inhalte, -übersicht, Lernformen, Abschlussanforderungen (zusammengefasst in einer Beschreibung der einzelnen Module) Curriculum der Zusatzqualifizierung Online-Supervision/-Coaching
- › Rahmenbedingungen des Anbieters der Zusatzqualifizierung
- › Zugangsvoraussetzungen für die Bewerber*innen um einen Qualifizierungsplatz
- › Voraussetzungen für die Leitung der Zusatzqualifizierung
- › Qualitätssicherung

2. Erneute Zertifizierung

Ein Verfahren zur erneuten Zertifizierung wird durchgeführt, wenn der vorhergehende Zertifizierungszyklus abgeschlossen ist und eine weitere Zertifizierung gewünscht wird. Die Organisation reicht dann Antragsunterlagen ein, die die angebotene Zusatzqualifizierung ausführlich darstellen, insbesondere mit Blick auf die Ziffern 1 bis 5 der Standards der DGSv sowie auf weitere Aspekte:

- › Modulziele, -inhalte, -übersicht, Lernformen, Abschlussanforderungen (zusammengefasst in einer Beschreibung der einzelnen Module) Curriculum der Zusatzqualifizierung Online-Supervision/-Coaching
- › Rahmenbedingungen des Anbieters der Zusatzqualifizierung
- › Zugangsvoraussetzungen für die Bewerber*innen um einen Qualifizierungsplatz

- › Voraussetzungen für die Leitung der Zusatzqualifizierung
- › Angaben zu Weiterentwicklungen und Änderungen seit der letzten Zertifizierung
- › Angaben zur Evaluation der durchgeführten Kurse

3. Wiederholte erneute Zertifizierung

Wenn im Anschluss an die erstmalige Zertifizierung bereits ein weiterer Zertifizierungszyklus durchlaufen wurde, reicht die Organisation einen Antrag mit Unterlagen ein, die Auskunft geben über folgende Aspekte:

- › Qualitätsentwicklung und -sicherung der Zusatzqualifizierung sowie der Organisation
- › Weiterentwicklungen und Veränderungen seit der letzten Zertifizierung
- › Evaluation der durchgeführten Kurse

Prüfung der Unterlagen und offene Fragen

Die eingegangenen Antragsunterlagen werden in der Geschäftsstelle der DGSv auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Ggf. wird darum gebeten, Dokumente nachzureichen.

Bewertungsbericht, Gutachten und Fachgespräch

Auf Grundlage der ein- und ggf. nachgereichten Dokumente erstellt die*der verantwortliche Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle einen Bewertungsbericht. Die durch den Vorstand beauftragten Gutachter*innen erstellen auf der Grundlage der Dokumente und des Bewertungsberichtes ein schriftliches Gutachten. Die eingereichten Unterlagen und ihre fachliche Bewertung durch die Gutachter*innen sind Grundlage für die Entscheidung zur Zertifizierung durch den Vorstand. Ergeben sich offene Fragen, werde diese dem Weiterbildungsanbieter zur Beantwortung vorgelegt. Können diese schriftlich nicht hinreichend beantwortet werden, findet ein Fachgespräch statt.

Beschluss zur Zertifizierung

Der Vorstand der DGSv trifft auf der Grundlage des Bewertungsberichts und des Gutachtens die Entscheidung über die Zertifizierung der Zusatzqualifizierung. Die Entscheidung ist in zwei Kategorien möglich: „zertifiziert“, „nicht zertifiziert“. Wird die Zusatzqualifizierung nicht zertifiziert, können an den Weiterbildungsanbieter Empfehlungen ausgesprochen werden, seinen Antrag zu überarbeiten und erneut einzureichen.

Vertragsabschluss

Im Falle einer positiven Entscheidung über den Zertifizierungsantrag bietet die DGSv der Organisation den Abschluss eines Zertifizierungsvertrages an. Dieser beschreibt und regelt auch die Verwendung der Kennzeichnung „DGSv-zertifiziert“. Der Zertifizierungsvertrag wird für die Dauer von bis zu zwei Jahren geschlossen. Alle in diesem Zeitraum beginnenden Zusatzqualifizierungen gelten als „DGSv-zertifiziert“.

Verantwortlichkeiten

Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens arbeiten Vorstand, Gutachter*innen und Geschäftsstelle eng zusammen. In der Geschäftsstelle der DGSv liegt die Verfahrensverantwortung und wird das Zertifizierungsverfahren koordiniert. Die Gutachter*innen sprechen eine Empfehlung für den Vorstand aus. Der Vorstand ist in letzter Instanz verantwortlich für alle im Rahmen des Verfahrens zu fassenden Beschlüsse.

Verschwiegenheit und Datenschutz

Die DGSv und alle von ihr Beauftragten sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten bezüglich aller mit einem Zertifizierungsverfahren verbundenen Informationen verpflichtet.

Die DGSv misst dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die der DGSv übermittelten Daten und Informationen zu den zu zertifizierenden Zusatzqualifizierungen werden vertraulich behandelt. Die Erhebung und Verarbeitung aller übermittelten Daten und Informationen geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Inkrafttreten

Die vorliegende Zertifizierungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv) tritt am 01.03.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Stand: 24.02.2021